

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesez!»

Uebersicht.

Deutschland. — München. Landtag. * Dresden. Landtag. † Hannover. Advocatenverein. Polizeiverwaltung. — Der Schwäbische Merkur. Karlsruhe. Landtag. — Pestalozzifeier in Konstanz.

Preußen. † Berlin. Pestalozzifeier für Damen. † Berlin. Berichtigung. Censur. * Aus dem Großherzogthum Posen. Das Complot. Polnische Zustände. — Die neue Gemeinde in Königsberg. — Verhaftungen in Thorn.

Oesterreich. † Wien. Gymnastik.

Großbritannien. Der Verein gegen die Getreidegesetze. Der Ackerbauschutzverein. Die Marine. Prinz Albert. Lord John Russell. Lord Canning. Aemterwechsel. Buenos Ayres.

Frankreich. Die Adressverhandlungen in der Pairskammer. Deputirtenkammer. Der Graf von Paris. Prinz Ludwig Napoleon. Algerien. † Paris. Die spanische Kirchenfache.

Niederlande. Die Staatseinnahmen.

Schweiz. Der große Rath von Bern.

Italien. * Rom. Die Bevölkerung. * Palermo. Witterung. Die Kaiserin. Dampfschiffe. Stürme.

Rußland und Polen. Der Herzog von Leuchtenberg.

Griechenland. Die Kammern.

Wissenschaft und Kunst. ** Leipzig. Theater.

Handel und Industrie. * Leipzig. Börsenbericht. — Berlin.

Ankündigungen.

Deutschland.

— München, 18. Jan. Die Anzeige des Präsidenten der Abgeordneten-Kammer, er könne die nächste Sitzung noch nicht bestimmen, weil die neuen Willich'schen Eingaben die abermalige Ausarbeitung eines Secretariatsvortrags nöthig machten (Nr. 19), bildete insofern den wichtigsten Moment der kurzen und nur zur Vorbereitung von Geschäften für die nächstfolgende abgehaltenen Sitzung, als das zahlreiche Zuhörerpöblichum daran sofort den Glauben knüpfte, die Willich'sche Angelegenheit solle und müsse noch einmal zu Debatten führen, wie wir sie in der sechsten und siebenten Sitzung über dieselbe erlebt haben. Möglich, daß dies auch theilweise in Erfüllung gegangen wäre, da sich tatsächlich unter den Abgeordneten eine nicht unansehnliche Partei gebildet hatte, die, ohne im mindesten gegen die Person Willich's aufzutreten zu wollen, dennoch die Art und Weise, wie sich derselbe an die Kammer gewendet, als eine ungeeignete zu bekämpfen entschlossen war. Das durch unsere Zeitungen so sehr unterstützte Gerücht, Dr. Willich habe seine Advocatur ohne allen und jeden Vorbehalt niedergelegt, und darauf hin einfach seine Einberufung erklärt (Nr. 19), war nämlich ein unbegründetes. Es hatte sich Dr. Willich vielmehr in seinem Schreiben an die Kammer bloß bereit erklärt, seine amtliche Wirksamkeit aufzugeben, wenn die Kammer dagegen ihm im voraus die bestimmte Versicherung geben werde, daß dann seiner Einberufung irgend ein Hinderniß nicht mehr entgegenstehe. Einmal wieder entbrannt, wer weiß zu welchen Unannehmlichkeiten der Streit dann wieder geführt hätte. Daher seit gestern unter allen Gebildeten überhaupt, zunächst aber unter den Gegnern derartigen Controversen, die lebhafteste Freude darüber, daß es dem Könige gefallen hat, durch eine Entschlieung, wie sie vor acht Tagen wol noch Niemand erwartet hätte, aller Ungewißheit wie allem Hader auf einmal ein Ende zu machen. Durch die Erlaubniß für Dr. Willich, seinen Sitz in der Kammer auch ohne Niederlegung seiner Advocatur einzunehmen, wird aber nicht bloß momentan ein höchst befänstigender Eindruck geübt, man darf vielmehr der bestimmtesten Ueberzeugung sein, daß die Folge dieser eben so freundlichen als weisen Entschlieung des Königs sich auf die ganze Landtagszeit erstrecken werde.

* Dresden, 20. Jan. Auf der Requisition der heutigen Sitzung der II. Kammer befanden sich zahlreiche Beitrittserklärungen zu der von den fünf Vertretern des Handels- und Fabrikstandes in der II. Kammer an die Ständeversammlung eingereichten Petition, die Vorlage eines vollständigen Handelsgesetzbuchs, die Errichtung von Handels- und Fabrikgerichten und eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründete Proceßgesetzgebung für beide sowie die Einführung von Handelskammern betreffend. Der Abg. Georgi, welcher diese Beitrittserklärung überreichte, bemerkte, wie er die Sympathie, die sich in diesen aus allen Theilen des Landes eingegangenen und von den achtbarsten Corporationen und Bürgern unterzeichneten Eingaben kundgebe, als einen Beweis ansehe, daß das von den in der Kammer sitzenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes ausgesprochene Gefühl der Unzulänglichkeit der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch anderwärts getheilt

werde, und daß Sachsen, so groß und unbestritten auch dessen Vorzüge in mancher andern Hinsicht sein möchten, in der hier einschlagenden Richtung doch dem Auslande nachstehe. Eine Petition von zwölf Gemeinden der Oberlausitz, welche sich für Herabsetzung des Wahlcensus, im Uebrigen aber gegen alle und jede der vielfach beantragten Abänderungen des Wahlgesetzes erklären, überreichte und bevorwortete der Abg. Mönch (Stellvertreter Zimmermann's) dahin, daß er die Ansichten der Petenten vollkommen theile und sich von der Nothwendigkeit der Reform des Wahlgesetzes, welche in andern Petitionen außer der Herabsetzung des Wahlcensus beantragt worden, ebenfalls nicht zu überzeugen vermöge.

Die Berathung des Deputationsberichts über die Deutsch-Katholiken wurde in der heutigen Sitzung zu Ende gebracht. Der Hauptpunkt der Verhandlung war die Erörterung der Frage: ob in Ehesachen der Deutsch-Katholiken das römisch-canonische oder das protestantische Kirchenrecht in Anwendung kommen solle. Die deutsch-katholische Gemeinde Dresdens hat in ihrer zweiten an die Stände eingereichten Petition das Ansuchen gestellt, daß in dieser Beziehung das protestantische Kirchenrecht angewendet werden möge; diesem Wunsche glaubt die Deputation der II. Kammer aus den in ihrem Bericht angeführten Gründen, obgleich die I. Kammer hierauf nicht eingegangen ist, nachkommen zu müssen, und schlägt ihrer Kammer vor, zu beantragen: daß in dem provisorischen Gesetze bestimmt werde, daß in Ehe- und Sponsaliensachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Kirchenrecht formell und materiell angewendet werden solle.

Gegen diesen Antrag erhob sich bei der Eröffnung der Debatte zuvörderst der Staatsminister v. Könneritz und erklärte, daß das Ministerium dies für unzulässig halte, daß es dies nicht thun könne und nicht thun werde; die in dem Deputationsberichte für diesen Antrag niedergelegten Motive: daß es der Wunsch der Deutsch-Katholiken sei, daß sie erklärt hätten, das protestantische Kirchenrecht annehmen zu wollen, daß der Deutsch-Katholicismus im Protestantismus wurzle, seien keineswegs für das Ministerium wichtig genug, diese eben ausgesprochene Ansicht hierüber zu ändern; wenn man überhaupt die von der Deputation in ihrem Berichte aufgestellten Anträge und Motive näher erwäge, so lasse sich die Annahme rechtfertigen, daß die Deputation hierbei die staatlichen und rechtlichen Rücksichten zu wenig ins Auge gefaßt, und sie mehr durch ihr Gefühl und ihre Sympathie begründet habe. Aus dieser Annahme allein ließen sich so viele Widersprüche rechtfertigen, die in dem Deputationsberichte zu finden seien; als Widersprüche müsse er es bezeichnen, wenn die Deputation ausspreche, daß sie auf die Glaubenslehre der Deutsch-Katholiken nicht eingehe, und doch sodann documentiren wolle, daß sie Christen seien; wenn sie nicht die volle Anerkennung für dieselben zu beantragen für geeignet finde, und doch für sie die Rechte beantrage, die nur aus einer vollständigen Anerkennung hervorgehen könnten; wenn sie es als Gewissenszwang für die Deutsch-Katholiken erkläre, daß ihre Ehen von protestantischen Geistlichen vollzogen würden, und doch bei Ehesachen das protestantische Kirchenrecht angewendet wissen wolle! Die Regierung aber könne sich in ihren Maßnahmen nicht von ihren Gefühlen leiten lassen; sie müsse nach Grundsätzen handeln, und hiervon abzugehen würde sie als Leichtsinns betrachten; was heute Sympathie erwecke, könne in kurzer Zeit zu Gleichgültigkeit und selbst zur Antipathie führen. Die Regierung habe die Absicht gehabt, den Deutsch-Katholiken gern Das zu gewähren, was sie in ihrer Glaubensansicht für nöthwendig hielten; allein rechtliche Verhältnisse müßten nach staatlichen Rücksichten geordnet werden. Wenn man die Deutsch-Katholiken im Besitze der Bürgerrechte lasse, weil man annehme, daß sie noch katholisch seien, so folge hieraus, daß sie auch in Ehesachen sich dem römisch-canonischen Kirchenrechte zu unterwerfen hätten. Die Regierung könne der Deputation hier auch deshalb nicht beistimmen, weil gar keine Grundlage für die Annahme des protestantischen Eherechts vorhanden sei; daß die Deutsch-Katholiken es wünschten, sei nicht genügend, denn Niemand im Staate könne sich selbst Gesetze geben, Niemand habe das Recht, zu sagen: ich will nach diesem oder jenem Gesetze gerichtet sein. Die Deutsch-Katholiken seien noch nicht anerkannt als eine Religionsgesellschaft, welche für sich sowie dem Staate und den einzelnen Mitgliedern ihrer Confession gegenüber einen solchen Anspruch zu thun berechtigt sei; hier vermisse die Regierung die nöthigen Garantien, daß sie nicht morgen eben so gut verlangen könnten, nach dem römisch-katholischen wie heute nach dem protestantischen Kirchenrechte behandelt zu werden. Ein weiterer Grund, warum es der Regierung nicht möglich, auf den Antrag der Deputation einzugehen, liege darin, daß noch gar keine Sicherheit gegeben sei, wer als Deutsch-Katholik betrachtet werden müsse; so lange keine bestimmte Form eines legalen Uebertrittes bestche, müsse es für den Richter unmöglich sein, zu erkennen, ob der Uebertritt wirklich als gültig anzusehen sei, und dies werde zu Mißbräuchen führen. Ferner greife ein derartiger Satz, wie ihn die Deputation aufgestellt wissen wollte, zu tief in die Privatrechte ein, und ein solcher